

Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung (9. Änderung des Landschaftsplans Köln)

Nr.*	Einwendung	Bedenken und Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag Rat
1	1.1	<p>Der Geltungsbereich der 9. Landschaftsplanänderung wird gekreuzt von einer 220-kV-Hochspannungsfreileitung. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Anregungen und Hinweise der Stellungnahme vom 10.03.2009 sind weiterhin zu berücksichtigen:</p> <p>Die bestehenden Hochspannungsfreileitungen im Plangebiet sind grundbuchlich gesichert. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Bauwerke sind im Schutzstreifen unzulässig. Gehölze dürfen Leitungen und Unterhaltungsmaßnahmen nicht gefährden, es dürfen keine hohen Bäume gepflanzt werden. Es besteht Bestandsschutz. Alle Planungsmaßnahmen sind rechtzeitig abzustimmen. Es können auch außerhalb der</p>	<p>Sollten Neubaumaßnahmen erforderlich werden, so sind die dafür obligatorischen Genehmigungsverfahren durchzuführen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Befreiung gem. § 67 BNatSchG.</p> <p><u>Die Bedenken und Anregungen werden zurückgewiesen.</u></p> <p>Unter „Nicht betroffene Nutzungen“ der allgemeinen Festsetzungen zu NSG ist bereits im derzeit geltenden Landschaftsplan im Sinne des § 63 BNatSchG (neu: § 4 BNatSchG) die bestimmungsgemäße Nutzung von Versorgungs- /Entsorgungsanlagen und –leitungen geregelt.</p> <p><u>Die Bedenken und Anregungen sind bereits berücksichtigt.</u></p>

Nr.*	Einwendung	Bedenken und Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag Rat
		Schutzstreifen nur solche Gehölze gepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind, so dass keine Gefahr besteht, dass bei einem eventuellen Baumbruch Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es wird ein Hinweis auf bestimmungsgemäße Nutzung gem. § 63 BNatSchG gegeben.	
2	2.1	<p>Es wird auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme hingewiesen und angeregt, als Erläuterung zu „mögliche Auswirkungen der Planänderung“ darauf hinzuweisen, dass auch zukünftig im benachbarten GE- und GI-Gebiet die Ansiedlung von Unternehmen vorgesehen wird und dass Kleingewerbetreibenden in dem südöstlich gelegenen Gewerbegebiet keine Nachteile im Sinne von Betriebsbeschränkungen entstehen.</p> <p>Der Einwender möchte sichergestellt wissen, dass in dem im Flächennutzungsplan dargestellten benachbarten GE- und GI-Gebiet auch zukünftig eine Ansied-</p>	<p>Die Landschaftsplanänderung beachtet den angrenzenden Bebauungsplan mit seinen GE- und GI-Festsetzungen. Für die GE- und GI-Flächen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans besteht Baurecht.</p> <p><u>Die Bedenken und Anregungen sind bereits berücksichtigt.</u></p>

Nr.*	Einwendung	Bedenken und Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag Rat
		lung von Unternehmen vorgesehen wird.	
3	3.1	<p>Der Änderungsbereich liegt teilweise in den Schutzstreifen der im Gebiet vorhandenen Hochspannungsfreileitungen. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren abgegebene Stellungnahme vom 10.03.2009 gilt weiterhin fort.</p> <p>Es sind eine 110-kV-Leitung (GEW/RWE) und zwei 220-kV-Hochspannungsfreileitungen im Plangebiet vorhanden. Die Leitungen sind grundbuchlich gesichert. Bauwerke sind im Schutzstreifen unzulässig. Gehölze dürfen Leitungen und Unterhaltung nicht gefährden, keine Pflanzung hoher Bäume. Es besteht Bestandsschutz. Alle Planungsmaßnahmen sind rechtzeitig abzustimmen. Hinweis auf bestimmungsgemäße Nutzung gem. § 63 BNatSchG.</p>	<p>Unter „Nicht betroffene Nutzungen“ der allgemeinen Festsetzungen zu NSG ist bereits im derzeit geltenden Landschaftsplan im Sinne des § 63 BNatSchG (neu: § 4 BNatSchG) die bestimmungsgemäße Nutzung von Versorgungs- /Entsorgungsanlagen und –leitungen geregelt. Eine Berücksichtigung im Änderungsverfahren ist somit nicht erforderlich.</p> <p><u>Die Bedenken und Anregungen sind bereits berücksichtigt.</u></p>
4	4.1	Es wird angeregt, von der Einbeziehung der Flächen des Einwenders in das Naturschutzgebiet abzusehen sowie die Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet	An der besonderen Schutzwürdigkeit der für die Naturschutz-Festsetzung vorgesehenen Flächen bestehen aus fachlicher Sicht keine Zweifel. Die Unterschutzstel-

Nr.*	Ein- wendung	Bedenken und Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag Rat
		<p>herauszunehmen. Von der Unterschutzstellung erfasst bleiben sollen allein zwei Flächen, die in einem dem Schreiben beigefügten Planausschnitt dargestellt sind. Die vorgesehenen Festsetzungen sind so umfassend, dass eine Nutzung der Flächen nicht mehr möglich ist mit der Folge, dass eine unzulässige Enteignung eintreten würde.</p>	<p>lung ist notwendig, um negative Veränderungen des Gebietes zu verhindern.</p> <p>Eine Herausnahme der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet würde aus naturschutzfachlicher Sicht eine Verschlechterung bedeuten und scheidet allein schon wegen der Naturschutzwürdigkeit der Flächen aus.</p> <p>Die vom Einwender gekennzeichneten beiden Flächen liegen außerhalb des geplanten Naturschutzgebietes und sind als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet ist nicht erforderlich.</p> <p>Im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums sind Naturschutzbeschränkungen hinzunehmen. Die geplanten Festsetzungen sind nicht so weitgehend, dass Entschädigungsansprüche ausgelöst werden. Es ist ferner zu beachten, dass alle Flächen des geplanten Naturschutzgebietes bereits seit Inkrafttreten des Landschaftsplans 1991 Landschaftsschutzgebiet, in Teilbe-</p>

Nr.*	Einwendung	Bedenken und Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag Rat
			<p>reichen sogar geschützter Landschaftsbestandteil sind und dass damit eine Reihe der geplanten Regelungen aufgrund der bestehenden Schutzfestsetzungen bereits heute gelten.</p> <p><u>Die Bedenken und Anregungen werden zurückgewiesen.</u></p>
4	4.2	<p>Mit dem umfassenden Betretungsverbot (mit Ausnahme der ausgebauten Straßen und Wege) erübrigen sich letztlich alle übrigen Verbote, weil diese das Betreten der jeweiligen Fläche voraussetzen. Es wird hilfsweise angeregt, das umfassende Betretungsverbot unter der gebietsspezifischen Ziff. 1 auf ein verhältnismäßiges Maß einzugrenzen.</p>	<p>Das Betretungsverbot ist zur Gewährleistung des Schutzzwecks erforderlich. Die unter „Nicht betroffene Nutzungen“ genannten Tätigkeiten/Nutzungen sind von dem Betretungsverbot ausgenommen. Zum Schutz des zukünftigen Naturschutzgebietes ist es beabsichtigt, das Betreten ansonsten zu verhindern.</p> <p><u>Die Bedenken und Anregungen werden zurückgewiesen.</u></p>
4	4.3	<p>Die landwirtschaftliche Nutzung der aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen und aller weiteren Flächen muss weiterhin zulässig sein. Die zu einem Gut gehörenden Flächen werden regelmäßig landwirt-</p>	<p>Das Ackerbauverbot bezieht sich insbesondere auf die derzeit ackerbaulich genutzten Flächen, die an die Abgrabungsbereiche angrenzen und Pufferfunktionen für das geplante Naturschutzgebiet haben.</p>

Nr.*	Einwendung	Bedenken und Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag Rat
		<p>schaftlich genutzt, sei es für das Gut selbst oder aber durch Dritte. Eine andere Nutzung dieser Flächen ist auch unabhängig von dem Landschaftsplan vom Tatsächlichen her nicht möglich. Bereits heute ist der Anteil an ackerbaulichen Flächen im Stadtgebiet nur sehr gering.</p> <p>Es wird angeregt, das gebietsspezifische Verbot (Ziff. 9) der ackerbaulichen Nutzung sowie das gebietsspezifische Gebot (Ziff. 2), die Herausnahme ackerbaulich genutzter Flächen aus der derzeitigen Bewirtschaftungsform und Umwandlung in eine mit dem Schutzzweck zu vereinbarende Nutzung, zu streichen.</p>	<p>Die Bewirtschaftung der aktuell im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft ackerbaulich genutzten Flächen bleibt von dem Verbot unberührt („Nicht betroffene Nutzungen“ Ziff. 1). Die Gebotsregelung („Nicht betroffene Nutzungen“ Ziff. 2) richtet sich ausschließlich an die Stadt und stellt das langfristige Ziel dar, das aus Naturschutzgründen angestrebt wird.</p> <p>Aktuell ackerbaulich genutzte Flächen des Einwenders liegen fast ausschließlich außerhalb des geplanten Naturschutzgebietes und sind von dem Ackerbauverbot ohnehin nicht betroffen.</p> <p><u>Die Bedenken und Anregungen werden zurückgewiesen.</u></p>
4	4.4	<p>Es wird hilfsweise angeregt, von dem gebietsspezifischen Verbot Ziff. 6 die Ablagerung zu landwirtschaftlichen Zwecken auszunehmen.</p>	<p>Im geplanten Naturschutzgebiet sind nur in geringem Umfang landwirtschaftlich genutzte Flächen vorhanden. Sofern das Anlegen von Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlich sind, können diese auch außerhalb des geplanten Naturschutzgebietes angelegt</p>

Nr.*	Einwendung	Bedenken und Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag Rat
			werden. <u>Die Bedenken und Anregungen werden zurückgewiesen.</u>
4	4.5	Es wird hilfsweise angeregt, das gebietsspezifische Verbot Ziff. 6 insoweit klarzustellen, als dass nicht jegliche Lagerung unzulässig ist, sondern dass in jedem Fall die Lagerung von Rübenmieten und Kompost zulässig bleiben muss, da die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung darauf aufbaut.	siehe Stellungnahme zu 4.4. <u>Die Bedenken und Anregungen werden zurückgewiesen.</u>
4	4.6	Es wird hinsichtlich des Verbotes Ziff. 6 hilfsweise angeregt, dass statt der Formulierung „Sowie sonstige feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, wie z. B. Boden, Gartenabfälle oder Bauschutt einzubringen oder zu lagern“ die Formulierung „Sowie Abfälle einzubringen oder zu lagern“ verwendet wird.	Für den Schutz des geplanten Naturschutzgebietes ist es erforderlich, das Einbringen jeglicher Stoffe, die zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen können, zu verhindern. Die Beschränkung allein auf den Abfallbegriff ist daher nicht zielführend, da nicht nur Stoffe, die nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz als Abfall definiert sind, von dem Verbot erfasst werden sollen, sondern auch alle weiteren Stoffe, die geeignet sind, den Schutzzweck zu beeinträchtigen.

Nr.*	Einwendung	Bedenken und Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag Rat
			<u>Die Bedenken und Anregungen werden zurückgewiesen.</u>
4	4.7	Es wird angeregt, das gebietsspezifische Verbot Ziff. 2 (Verbot, Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen) zu streichen, da ein ungehindertes Abstellen von Fahrzeugen für die Ausübung der landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich ist und das Verbot einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentumsrecht darstellt.	Das Verbot ist zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich. Im geplanten Naturschutzgebiet sind nur in geringem Umfang landwirtschaftlich genutzte Flächen vorhanden. Sofern das Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern und Geräten aller Art über das in Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft hinausgehende Maß hinausgeht, kann dies außerhalb des geplanten Naturschutzgebietes erfolgen. <u>Die Bedenken und Anregungen werden zurückgewiesen.</u>
4	4.8	Es wird angeregt, das gebietsspezifische Gebot Ziff. 2 (Herausnahme der ackerbaulichen Nutzung) zu streichen. Das Gebot würde dazu führen, dass die nicht unerheblichen, derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen, einer Nutzung nicht mehr zugeführt werden könnten. Das Gebot bedeutet einen unverhältnismä-	Die materiellen Auswirkungen des Gebotes betreffen ausschließlich die im geplanten Naturschutzgebiet aktuell ackerbaulich genutzten Flächen. Mit der Regelung der Ziff. 1 der „Nicht berührten Nutzungen“ ist die ackerbauliche Nutzung bis zur Umwandlung in eine mit dem Schutzzweck zu vereinbarende Nutzung weiterhin

Nr.*	Einwendung	Bedenken und Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag Rat
		ßigen Eingriff in das Eigentumsrecht.	möglich. Das Gebot richtet sich ausschließlich an die Stadt Köln. <u>Die Bedenken und Anregungen werden zurückgewiesen.</u>
4	4.9	<p>Nach der Ziff. 1 der „nicht betroffenen Nutzungen“ bleibt die ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den bisher ackerbaulich genutzten Flächen bis zur Umwandlung in eine mit dem Schutzzweck zu vereinbarende Nutzung gemäß dem gebietsspezifischen Gebotes Nr. 3 unberührt.</p> <p>Auch für die Absicherung der bisher ackerbaulich genutzten Flächen bis zur Umwandlung ist diese Herausnahme nicht ausreichend. Beispielsweise ist ohne das Abstellen von Fahrzeugen einschließlich Anhänger und Geräte aller Art eine ackerbauliche Nutzung nicht möglich. Für die Fortführung der ackerbaulichen Nutzung ist außerdem die Ablagerung von Mieten, Silagen, Mist- und Komposthaufen zwingend notwendig. Nicht in Einklang zu bringen mit Ziff. 1 der nicht</p>	<p>Die ackerbauliche Nutzung der aktuell rechtmäßig genutzten Ackerflächen ist bis zur Umsetzung des Umwandlungsgebotes weiterhin erlaubt. Sofern das Ablagern von Mieten, Komposthaufen u. ä. im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlich ist, kann dieses außerhalb des geplanten Naturschutzgebietes erfolgen, da der Anteil der Ackerflächen innerhalb der vorgesehenen Naturschutzabgrenzung äußerst gering ist.</p> <p><u>Die Bedenken und Anregungen werden zurückgewiesen.</u></p>

Nr.*	Einwendung	Bedenken und Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag Rat
		betroffenen Nutzungen ist das gebietsspezifische Verbot Ziff. 9, wodurch die ackerbauliche Nutzung als solches verboten wird.	
4	4.10	Den in Ziff. 3 der „nicht betroffenen Nutzungen“ verwendeten Begriff der „unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr“ kennt das Gesetz nicht. Mit der Formulierung, wonach die Gefahr einerseits gegenwärtig, andererseits aber unmittelbar drohend, d. h. bevorstehend sein muss, wird die Frage der Bestimmtheit aufgeworfen. Die Formulierung führt dazu, dass die Grundstückseigentümer unter Umständen notwendigen Maßnahmen zur Verkehrssicherheit nicht nachkommen können und sich infolge des Landschaftsplans zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen und einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit aussetzen. Es wird hilfsweise angeregt, auch die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht als von den Verboten nicht betroffenen Nutzun-	Zur Klarstellung wird in die Erläuterungsspalte zu diesem Verbot folgender Text eingefügt: „Eingeschlossen sind die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht. Es handelt sich um Gefahr für Leib, Leben, Unversehrtheit und Sachwerte“. <u>Der Einwendung wird damit Rechnung getragen.</u>

Nr.*	Einwendung	Bedenken und Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag Rat
		gen aufzunehmen.	
4	4.11	Von dem weitreichenden Verbot der Jagd im engeren Sinne des § 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetzes in der Zeit vom 16.12. bis 15.02. ist abzusehen. Die Jagdausübung muss wegen der hohen Kaninchenpopulation und den damit einhergehenden Wildschäden zulässig sein.	Das zeitweilige Jagdverbot dient insbesondere dem Schutz der Vogelwelt. Mit dem Verbot wird erreicht, dass zumindest während der Kernzeit des Vogelfluges (Durchzügler, Wintergäste) – wie auch in den vergleichbaren Kölner Naturschutzgebieten – Störungen durch die Jagdausübung vermieden werden. Sofern sich außergewöhnlich hohe, mit dem Jagdverbot im Naturschutzgebiet ursächlich verbundene Wildschäden abzeichnen, besteht die Möglichkeit, eine landschaftsrechtliche Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen. <u>Die Bedenken und Anregungen werden zurückgewiesen.</u>
5	5.1	Die Stadt Pulheim regt an, wie im Landschaftsplan 7, Rommerskirchener Lössplatte, folgende Unberührtheitsregelung aufzunehmen: Unberührt bleibt die Herstellung des geplanten Erholungsschwerpunktes	Die Planfeststellung bezieht sich im Wesentlichen auf den Pulheimer See und berührt räumlich nicht das geplante Naturschutzgebiet auf Kölner Stadtgebiet. Ohnehin behält ein bestehender Planfeststellungsbeschluss

Nr.*	Ein- wendung	Bedenken und Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag Rat
		„Stöckheimer Hof / Pulheimer See gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 29.06.1994.	auch nach Inkrafttreten der Naturschutzfestsetzung seine Rechtsverbindlichkeit. Die Aufnahme der vorgeschlagenen Unberührtheitsregelung – wie im Landschaftsplan des Rhein-Erftkreis – ist daher nicht erforderlich. <u>Die Bedenken und Anregungen sind bereits berücksichtigt.</u>

*Die Absender der Einwendungen können der nicht öffentlichen Anlage (Entschlüsselungstabelle) entnommen werden.

Stellungnahmen ohne Bedenken und Anregungen haben abgegeben:

- Thyssengas
- RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice
- PLEdoc GmbH
- Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz
- Geologischer Dienst NRW
- Bezirksregierung Köln
- Rheinenergie AG